Waldpflegevertrag
für Bestandesgruppen-bezogene Waldbewirtschaftung
Stand: 30.09.2026

Zwischen

[Name des Waldeigentümers, Anschrift]
im Folgenden „Waldeigentümer“ genannt

und

Mein Wald ist Zukunft w. V.
(MWIZ Ostalb)
[Anschrift]

im Folgenden „Bewirtschafter“ genannt

wird folgender Waldpflegevertrag geschlossen:

ENTWURF

Präambel

Dieser Waldpflegevertrag regelt die rechtliche und finanzielle Abwicklung der forstfachlichen Waldbewirtschaftung zwischen dem Bewirtschafter und den Waldeigentümern, die an einer Bestandesgruppen-bezogenen Waldbewirtschaftungsgemeinschaft (WBeGem) teilnehmen.

Neben den Regelungen dieses Vertrages gelten vorrangig die Satzung des Bewirtschafters sowie nachrangig dessen Geschäftsordnung.

§ 1 Begriffsdefinitionen

Mein Wald ist Zukunft w. V. (MWIZ Ostalb)	Die MWIZ Ostalb ist ein wirtschaftlicher Verein, dessen Mitglieder an einer Waldbewirtschaftungsgemeinschaft (WBeGem) teilnehmen. Neben anderen, satzungsgemäßen Aufgaben ist sie für die finanzielle und organisatorische Abwicklung der Waldpflegeverträge aller WBeGem verantwortlich. Die MWIZ Ostalb tritt in den Waldpflegeverträgen als „Bewirtschafter“ auf.
Waldbewirtschaftungsgemeinschaft (WBeGem)	Eine WBeGem besteht aus den an der gemeinschaftlichen Waldbewirtschaftung teilnehmenden Waldeigentümern mit Waldgrundstücken auf einem geographisch abgegrenzten Gebiet. Die WBeGem ist keine Rechtspersönlichkeit; sie stellt eine interne Untergliederung der MWIZ Ostalb dar. Innerhalb der MWIZ Ostalb können mehrere WBeGem bestehen. Näheres regelt die Satzung der MWIZ Ostalb.
Waldeigentümer	Der Waldeigentümer ist in der Regel Eigentümer eines Klein- oder Kleinstprivatwaldes. Er nimmt mit seinen unter § 2 aufgeführten Waldgrundstücken an der gemeinschaftlichen Waldbewirtschaftung gemäß dieses Waldpflegevertrages teil und ist damit Mitglied bei der MWIZ Ostalb sowie Teilnehmer bei der entsprechenden WBeGem. Es empfiehlt sich, dass der Waldeigentümer Mitglied einer Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) wird, in deren Einzugsgebiet sich seine Waldgrundstücke befinden.
Bestandesgruppe (BeGr)	Bestandesgruppen sind Waldflächen mit weitgehend homogenen Bestandseigenschaften (vornehmlich aus ökonomischer Sicht). Die Bildung der Bestandesgruppen auf dem Gebiet der an der gemeinschaftlichen Waldbewirtschaftung beteiligten Waldgrundstücke hat vor Abschluss eines Waldpflegevertrages zu erfolgen. Dafür werden moderne optische Fernerkundungsverfahren angewandt, deren Daten durch unabhängige Forstexperten ausgewertet und dokumentiert werden. Ein Waldgrundstück kann in mehrere BeGr aufgeteilt sein. Die Bestandseigenschaften der bestehenden BeGr sollen alle zehn Jahre einer Überprüfung unterzogen werden, inwieweit eine Neubewertung bzw. Neueinteilung der BeGr erforderlich ist.
Anteilsfaktor	Der Anteilsfaktor dient der Verrechnung der Gemeinkosten. Er gibt den Faktor an (in % oder als einen Teiler von 1), mit dem ein Waldeigentümer an einer Bestandsgruppe beteiligt ist. Der Faktor kann je nach Kostenart variieren (z.B. kann er bezogen sein auf Grundstücksgrößen, Grundstücksanzahl oder auf die Anzahl Teilnehmer an einer WBeGem). Näheres regelt die Geschäftsordnung des Bewirtschafters. Im Anhang sind Beispiele für die Berechnung der Anteilsfaktoren dargestellt.
Bewirtschaftungsplanung	Bei der Bewirtschaftungsplanung werden folgende Planungsarten unterschieden: a) Betriebsgutachten (10-Jahresplan): Dieser Plan wird vom Bewirtschafter zu Beginn jeder 10-Jahresperiode für jede BeGr erstellt. Der Plan enthält insbesondere Daten über Standortbedingungen, vorhandene Baumarten und ihr Alter, Bestockungsgrade, Hiebsätze und Handlungsvorgaben für den Planungszeitraum unter Berücksichtigung der nachhaltigen und multifunktionalen Ausrichtung der Forstwirtschaft (Holzproduktion, Natur- und Biotopschutz, Wasser-, Klima-, Lärmschutz und auch die Erholungsfunktion). b) Jährlicher Bewirtschaftungsplan: Dieser Plan wird vom Bewirtschafter bis Mitte September für das folgende Bewirtschaftungsjahr für jede BeGr erstellt. Der Plan orientiert sich an den Vorgaben des 10-Jahresplanes und enthält die im Bewirtschaftungsjahr vorgesehenen forstwirtschaftlichen Maßnahmen, und zwar mit voraussichtlichen Kosten- und Erlösansätzen. c) Investitionsplanung: Diese Planung ist eine jährlich fortzuschreibende Planung mit den geplanten Investitionsmaßnahmen (z.B.

	Wegebaumaßnamen) über einen Zeitraum von fünf Jahren. Diese Planung ist aktualisiert mit der Jahresplanung vorzulegen und enthält zu jeder Maßnahme eine Kostenschätzung.
Erlöse	Erlöse sind Finanzmittel oder Forderungen, die dem Bewirtschafter durch Verkauf von Waren, Dienstleistungen oder anderweitiger Einnahmen (z.B. Förderungen) zufließen. Zu unterscheiden sind dabei - Einzelerlöse, die direkt einer BeGr zugeordnet werden können (z.B. Einnahmen aus Holzverkauf, grundstücksbezogenen Förderungen) und - Gemeinschaftserlöse, die anteilig auf die BeGr zugeordnet werden.
Kosten	Kosten sind finanzielle Ausgaben, die dem Bewirtschafter bei den Bewirtschaftungsmaßnahmen entstehen. Zu unterscheiden sind dabei - Einzelkosten, die direkt einer BeGr zugeordnet werden können (z.B. Erntekosten, Pflanzung) und - Gemeinschaftskosten, die anteilig auf die BeGr zugeordnet werden.
Rücklagen	Zur Sicherstellung der Liquidität der MWIZ Ostalb werden aus den Gemeinschaftserlösen finanzielle Rücklagen gebildet. Näheres regelt die Satzung und Geschäftsordnung des Bewirtschafters.

§ 2 Vertragsgegenstand und Eigentumsklarstellung

(1) Der Waldeigentümer überlässt dem Bewirtschafter die forstliche Bewirtschaftung des in Anlage 1 zu diesem Vertrag genannten Waldgrundstücks bzw. der dort genannten Waldgrundstücke.

(2) Übertragen werden alle Rechte und Pflichten, die mit dem unter § 2, Pkt. 1 aufgeführten Waldeigentum einhergehen und sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und den nachfolgenden Vertragsklauseln ergeben.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Grundsteuer verbleibt im Außenverhältnis beim Waldeigentümer.

(4) Grundbuchrechte und -lasten werden durch diesen Vertrag nicht aufgehoben und verbleiben im Außenverhältnis beim Waldeigentümer. Soweit die Ausübung oder Erfüllung dinglicher Lasten durch Bewirtschaftungsmaßnahmen berührt werden, muss der Waldeigentümer den Bewirtschafter informieren.

(5) Der Waldeigentümer ist Pflichtmitglied im „Mein Wald ist Zukunft w. V." (MWIZ Ostalb). Mit Unterzeichnung dieses Vertrages erklärt der Waldbesitzer seinen Beitritt in die MWIZ Ostalb, und der Verein erklärt mit seiner Unterschrift die Annahme dieser Beitrittserklärung. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

(6) Der Vorstand der MWIZ Ostalb stimmt im Namen aller Waldeigentümer die wesentlichen Entscheidungen mit den Dienstleistern ab. Näheres regeln die Satzung und Geschäftsordnung der MWIZ Ostalb.

§ 3 Bildung von Bestandesgruppen

(1) Die Waldflächen des Waldeigentümers werden nach zuvor durch den Bewirtschafter festgelegten Unterscheidungsmerkmalen, wie Baumarten, Baumhöhe bzw. –alter, Topografie, und den Ergebnissen aus Drohnen-Beflug, Satelliten-Daten, geologische und forstliche Bestandsdaten sowie Vor-Ort-Verifizierung einer oder mehreren Bestandesgruppen zugeordnet.

(2) Eine Bestandesgruppe besteht aus vergleichbaren Beständen, für die innerhalb der nächsten zehn Jahre von gleichen forstlichen Maßnahmen sowie ähnliche Kosten- und Ertragsstrukturen auszugehen ist.

(3) Der Waldeigentümer kann Flächen in mehreren Bestandesgruppen haben.

(4) Bestandesgruppen werden in der Regel zusammen mit dem 10-Jahres-Plan (Betriebsgutachten) gebildet. Eine Änderung der Bestandesgruppen innerhalb einer WBeGem oder eine Änderung der Zuordnung einzelner Waldgrundstücke in diesem Zeitraum ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedarf in der Regel einer gutachterlichen Bewertung, deren Kosten vom Veranlasser des Änderungswunsches zu tragen sind.

(5) Die Flächenanteile des Waldbesitzers in den jeweiligen Bestandesgruppen dienen als Grundlage für die Anteilsfaktorberechnung bei der Zuordnung der Kosten und Erlöse (vgl. Anlage zu diesem Vertrag).

§ 4 Nutzungsrechte des Waldeigentümers

(1) Eigenarbeit des Waldeigentümers ist nach bestimmten in diesem Abschnitt festgelegten Kriterien zulässig.

(2) Der Waldeigentümer kann Arbeiten zum ausschließlichen Zweck der Brennholzgewinnung für den Eigenbedarf (Eigenwerbung) auf den eigenen Flächen durchführen oder durchführen lassen. Die gewünschte Menge sowie Art und Ort der Entnahme müssen in Einklang mit dem jährlichen Bewirtschaftungsplan stehen und sind bis spätestens zum 1. Juli des laufenden Jahres mit dem Bewirtschafter abzustimmen. Der Bewirtschafter erstellt für diese Art der Maßnahme einen Arbeitsauftrag.

(3) Bei Durchführung weiterer eigener forstwirtschaftlicher Maßnahmen (ausgenommen Maßnahmen nach lit. 2.) gilt:
- Diese sind schriftlich mindestens sechs Wochen vor Beginn einer Maßnahme beim Bewirtschafter anzukündigen. Der Bewirtschafter stimmt diese Maßnahmen mit dem jährlichen Bewirtschaftungsplan ab. Bei gravierenden Abweichungen zum Bewirtschaftungsplan können die Maßnahmen durch den Bewirtschafter verweigert werden. Der Bewirtschafter erstellt für diese Art der Maßnahme einen Arbeitsauftrag.
- Der Bewirtschafter wird über den genauen Zeitpunkt und die Art der Durchführung des geplanten Eingriffs rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor der Durchführung informiert.
- Die für den Waldeigentümer bei solchen Maßnahmen entstehenden Kosten (inkl. Stundenleistungen gemäß der in der Geschäftsordnung ausgewiesenen Stundensätze) werden vom Bewirtschafter bestätigt und werden bei der Jahresabrechnung entsprechend berücksichtigt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Bewirtschafters.

(4) Der Umfang der eigenen Arbeiten darf die vorgesehenen Maßnahmen des vom Bewirtschafter beauftragten Dienstleisters nicht wesentlich beeinträchtigen oder zu Widersprüchen in dem langfristigen Betriebsgutachten führen.

(5) Die Menge und Qualität des entnommenen Holzes sind dem Bewirtschafter zu melden. Der Wert des entnommenen Holzes (als holzerntekostenfreier Erlös) wird von diesem bei der Jahresabrechnung berücksichtigt und verringert entsprechend den Ausschüttungsbetrag an den Waldeigentümer.

(6) Bei sämtlichen Holzerntemaßnahmen müssen die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften beachtet werden. Beim Einsatz von Motorsägen kann der Bewirtschafter einen Nachweis über den erfolgreichen Besuch eines Motorsägelehrgangs verlangen.

(7) Im Falle von Konflikten hinsichtlich der Auslegung dieser Regelungen ist eine gemeinsame Abstimmung zwischen Waldeigentümer, Bewirtschafter und dem vom Bewirtschafter beauftragten Dienstleister erforderlich, mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung.

§ 5 Vertragsdauer, Verlängerung und Kündigungsmodalitäten

(1) Dieser Vertrag wird für eine Mindestlaufzeit von ___ Jahren geschlossen und tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

(2) Die Beendigung des Waldpflegvertrags durch Zeitablauf, Kündigung oder anderweitige Beendigung beinhaltet konkludent die Erklärung des Mitglieds über seinen Austritt aus dem Verein.

(3) Eine ordentliche Kündigung vor Ablauf dieser Mindestlaufzeit ist ausgeschlossen.

(4) Nach Ablauf der initialen 10 Jahre verlängert sich der Vertrag automatisch um weitere 10 Jahre, sofern nicht eine Partei den Vertrag kündigt. Eine Kündigung hat schriftlich mindestens zwölf Monate vor dem Ende einer 10-Jahresperiode zu erfolgen.

(5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund durch den Bewirtschafter (beispielsweise bei groben Pflichtverletzungen oder erheblichen Umweltschäden) bleibt unberührt. Soweit gesetzlich erforderlich oder zumutbar, ist der Kündigung eine angemessene Frist zur Abhilfe durch schriftliche Abmahnung vorauszuschicken.

(6) Der Waldeigentümer verpflichtet sich, im Falle einer Veräußerung oder sonstigen Übertragung der dem Vertrag zugrunde liegenden Waldflächen, den Bewirtschafter unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss hierüber schriftlich zu informieren, und den Begünstigten (bspw. Käufer) zu verpflichten, in diesen Vertrag ab Eigentumsübergang einzutreten und eine Vertragsübernahme gegenüber dem Verein zu erklären. Die Erklärung zur Vertragsübernahme beinhaltet automatisch die Beitrittserklärung des Erwerbers als neues Mitglied im Verein. Hierzu wird der Begünstigte den Bewirtschafter unverzüglich kontaktieren. Soweit der Waldeigentümer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat der Bewirtschafter ein außerordentliches Kündigungsrecht.

(7) Im Erbfall treten die/der Erbe(n) in diesen Vertrag anstelle des Waldeigentümers ein, wenn sie gegenüber dem Verein ausdrücklich erklären, die Mitgliedschaft des Erblassers fortführen zu wollen. Der/die Erben haben den Bewirtschafter unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Monat nach Kenntnis des Erbfalls, schriftlich über ihren Fortführungswillen zu informieren.

(8) ~~Begünstigte oder Erbe(n) können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten nach Eigentumsübergang kündigen (Sonderkündigungsrecht). Wird dieses Sonderkündigungsrecht nicht fristgerecht ausgeübt, wird der Vertrag fortgeführt~~. Geben die Erben innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Erbfalls keine Erklärung gemäß Absatz 7 ab, die Mitgliedschaft des Erblassers fortführen zu wollen, endet dieser Vertrag automatisch aufgrund der Zwangsmitgliedschaft gemäß § 2 Absatz 5.

(9) Im Fall einer Kündigung oder anderweitigen Beendigung dieses Vertrages erhält der Waldeigentümer, ggf. Begünstige oder Erbe(n) den auf seinem Buchkonto stehenden positiven Saldobetrag ausbezahlt, im Falle eines negativen Saldobetrages hat der Waldeigentümer diesen auszugleichen.

(10) Im Falle der Auflösung des Vereins endet dieser Vertrag. Die Abwicklung der Buchkonten erfolgt nach Maßgabe der Satzung der MWIZ Ostalb. Ein Mitgliedsausschluss gemäß § 4 Satzung berechtigt den Verein zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages.

(11) Der Waldeigentümer entrichtet im Falle späterer Eintritte als im ersten Jahr der 10-Jahresplanungszeiträume eine Eintrittsgebühr gemäß gültiger Geschäftsordnung in Höhe von einmalig _____ Euro.

(12) Im Falle einer Kündigung werden die Vertragsflächen ohne positiven oder negativen Wertausgleich zurückübertragen bzw. zurückgegeben; eine Abrechnung erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der bis zum Beendigungszeitpunkt entstandenen und abgerechneten Forderungen/Verbindlichkeiten.

§ 6 Pflichten des Bewirtschafters

I. Allgemeine Bewirtschaftungsregelungen

(1) Der Bewirtschafter verpflichtet sich, den Wald gemäß den anerkannten Regeln der nachhaltigen Forstwirtschaft zu bewirtschaften und dabei ökonomische, ökologische sowie soziale Aspekte zu berücksichtigen. Im besonderen Maße gilt es, den Waldschutz, die Verkehrssicherungspflicht und den langfristigen Erhalt des Waldes im Kontext des Klimawandels sicherzustellen.

(2) Der Bewirtschafter bedient sich bei der Durchführung seiner Aufgaben sachverständiger Dienstleister und schließt mit diesen notwendige Dienstleistungsverträge, insbesondere einen Forstbetreuungsvertrag sowie Verträge mit Forstdienstleistern ab. Der Bewirtschafter hat sicherzustellen, dass die in Ziff. 1 genannten Verpflichtungen von den von ihm beauftragten Dienstleistern eingehalten werden. Der Waldeigentümer kann vom Bewirtschafter Einsicht in Sachkundenachweise oder Vor-Ort-Kontrollen verlangen.

(3) Das Waldeigentum wird, sollte ein entsprechendes Zertifikat nicht vorliegen, nach einem anerkannten Waldbewirtschaftungsstandard zertifiziert. Der Bewirtschafter wählt diesen aus, unterstützt den Zertifizierungsprozess sowie die regelmäßigen Audits. Er sorgt für die Umsetzung der Maßnahmen zur Erlangung bzw. der Fortführung des Zertifikats. Alle mit der Zertifizierung anfallenden Kosten trägt der Waldeigentümer.

(4) Der Bewirtschafter hat bei Versammlungen und Entscheidungen der Jagdgenossenschaft auf die ordnungsgemäße und dem Wald dienende jagdliche Bewirtschaftung hinzuwirken. Die regelmäßige Kontrolle von Wildschäden und deren Meldung im Namen des Waldeigentümers ist Aufgabe des Bewirtschafters.

II. Betriebsgutachten und jährlicher Bewirtschaftungsplan

(1) Das Betriebsgutachten wird vom Bewirtschafter für einen 10-jährigen Planungszeitraum erstellt und alle 10 Jahre erneuert. Es beinhaltet neben der Bildung und Einteilung der Bestandesgruppen das waldbauliche Vorgehen, die Hiebsätze, Maßnahmen in Infrastruktur, Umwelt, Naturschutz und andere forstlichen Maßnahmen im Planungszeitraum sowohl für jede Bestandesgruppe als auch ggf. bestandsgruppenübergreifend.

(2) Der jährliche Bewirtschaftungsplan wird für jedes Wirtschaftsjahr durch den Bewirtschafter erstellt. Er beinhaltet alle durchzuführenden Maßnahmen in den Bestandesgruppen – wie Aufforstung, Durchforstung, Pflegearbeiten, Holzeinschlag und sonstige Pflegemaßnahmen, ebenso wie Bestandesgruppen-übergreifende Maßnahmen. Die Maßnahmen sollen durch mögliche Bündelung (Skaleneffekte) wirtschaftlich optimiert werden. Alle Maßnahmen müssen sich an dem Betriebsgutachten orientieren. Näheres regelt die Satzung und Geschäftsordnung des Bewirtschafters.

III. Umwelt- und Naturschutz

(1) Der Bewirtschafter verpflichtet sich, sämtliche Maßnahmen im Einklang mit den gültigen Naturschutzgesetzen, Umweltauflagen und Schutzgebietsregelungen umzusetzen.

(2) Bei der Durchführung von Holzeinschlags- und Waldpflegearbeiten ist besonders auf den Erhalt von Biotopen, altem und Totholz sowie Lebensräumen gefährdeter Tierarten zu achten.

(3) Gesonderte Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität wie die Einrichtung von Schutzflächen oder Biotopvernetzungen werden im Einvernehmen mit den Teilnehmern der betroffenen WBeGem in den jährlichen Bewirtschaftungsplan aufgenommen. Der Bewirtschafter ist für den weiteren behördlichen Verwaltungsprozess verantwortlich.

IV. Sicherheitsmaßnahmen

(1) Der Bewirtschafter ist verantwortlich für die Dauer des Vertrags für die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz seiner Mitarbeiter sowie seiner beauftragten Dienstleister.

(2) Der Bewirtschafter hat darauf zu achten, dass die von ihm beauftragten Dienstleister die notwendigen Maßnahmen zur Verkehrssicherheit im Wald übernehmen.

V. Investitionen

(1) Investitionen in die Infrastruktur können innerhalb einer Bestandesgruppe oder, etwa für den Neubau oder die Instandhaltung von Wegen, bestandesgruppenübergreifend erfolgen. Sie sollen in einem Investitionsplan für den Zeitraum von fünf Jahren dargestellt werden, der vom Bewirtschafter erstellt und jährlich durch ihn forstzuschreiben ist.
Der Investitionsplan muss neben der Beschreibung der Maßnahmen, eine Kostenschätzung je Maßnahme und einen Vorschlag zur Verteilung der Kosten je Maßnahme und Waldeigentümer enthalten.

(2) Unvorhersehbare und unaufschiebbare Investitionen (z.B. nach Unwetterereignissen) dürfen vom Bewirtschafter ohne Rücksprache mit dem Waldeigentümer oder der WaldBeGem veranlasst werden. Dabei soll die jeweils wirtschaftlichste Möglichkeit realisiert werden. Der Bewirtschafter hat über diese Investitionen (inkl. Kostenschätzung und Vorschlag zur Verteilung der Kosten je Waldeigentümer) die Mitglieder der WBeGem zeitnah zu informieren.

(3) Jede investive Maßnahme ist auf Fördermöglichkeiten zu prüfen.

VI. Abrechnungs-, Berichts- und Dokumentationspflichten

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Bewirtschafter hat den Mitgliedern der WBeGem einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über die wesentlichen im abgelaufenen Wirtschaftsjahr durchgeführten und die für das folgende Geschäftsjahr geplanten Maßnahmen zu übersenden. Darüber hinaus enthält der Bericht eine Darstellung der Betriebsergebnisse gemäß der Geschäftsordnung des Bewirtschafters.

(3) Der Bewirtschafter kann den Bericht im Rahmen der Jahresmitgliederversammlung der FBG, in deren Einzugsgebiet sich die WBeGem befindet, vorstellen. Mindestens alle fünf Jahre oder auf Verlangen der Mehrheit der Waldeigentümer einer

WBeGem führt der Bewirtschafter einen Waldbegang mit den beteiligten Waldeigentümern durch.

(4) Der Bewirtschafter richtet für jeden teilnehmenden Waldeigentümer ein Buchkonto ein und erstellt eine Gewinn- oder Verlustrechnung für jede WBeGem und jeden teilnehmenden Waldeigentümer unter Berücksichtigung der jeweiligen Anteilsfaktoren.

(5) Der Bewirtschafter führt die Bücher nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung.

(6) In der Satzung und Geschäftsordnung des Bewirtschafters werden die grundsätzlichen Regelungen (Ausschüttung, Auszahlung, Rücklagen, Umgang mit Jahren mit negativen Ergebnissen) definiert.

§ 7 Vergütungsregelungen und wirtschaftliche Aspekte

I. Vergütungsmodell

(1) Grundsätzlich gilt, dass alle bestandesgruppenbezogenen Kosten und Erlöse gemäß den Anteilsfaktoren für jeden betroffenen Waldeigentümer gebucht und seinem Buchkonto verrechnet werden.
Bestandesgruppenübergreifende Kosten und Erlöse (z.B. für Wegebau-Investitionen) werden gemäß lit. § 6, Abs. 5 erfasst und auf das betreffende Buchkonto gebucht.

(2) Bei positiven Jahresergebnissen unterbreitet der Vorstand der MWIZ der Mitgliederversammlung jeder WBeGem einen Vorschlag über die Verwendung des Überschusses, insbesondere über Ausschüttungen an die teilnehmenden Waldeigentümer und/oder die Bildung von Rückstellungen. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung. Im Falle eines negativen Jahresergebnisses entscheidet der Vorstand der MWIZ über Maßnahmen zum Verlustausgleich, insbesondere über die Auflösung von Rückstellungen und/oder die Erhebung von Nachforderungen beziehungsweise Einzahlungen der Mitglieder.
Die Liquidität des Bewirtschafters muss stets gewährleistet sein. Über die erforderliche Höhe der Rücklagen entscheidet der Vorstand der MWIZ.

II. Förderung

(1) Der Waldeigentümer erteilt dem Bewirtschafter die Vollmacht für die Antragstellung und Verwaltung sämtlicher Fördermittel im Zusammenhang mit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung.

(2) Der Bewirtschafter prüft regelmäßig die bestehenden Fördermöglichkeiten auf Landes-, Bundes- oder EU-Ebene und stellt Anträge bei den zuständigen Behörden.

(3) Der Waldeigentümer stellt dem Bewirtschafter alle erforderlichen Unterlagen, Nachweise und Informationen zur Verfügung, die für die Antragstellung, Bewilligung und Abrechnung der Fördermittel erforderlich sind.

(4) Die bewilligten Fördermittel werden von dem Bewirtschafter verwaltet und ausschließlich für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes gemäß den Vertragsbestimmungen verwendet. Die Verwendung der Mittel wird im jährlichen Wirtschaftsbericht offengelegt und dokumentiert.

(5) Die Abrechnung der Fördermittel erfolgt im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsberichts. Soweit gesetzlich zulässig, tritt der Waldeigentümer dem Bewirtschafter seine Ansprüche auf Fördermittel ab.

§ 8 Haftung, Versicherung und Risikomanagement

I. Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Bewirtschafter haftet für alle Schäden, die durch schuldhafte Pflichtverletzungen oder unsachgemäße Bewirtschaftung entstehen.

(2) Vor Beginn des Vertragsverhältnisses ist durch den Bewirtschafter eine umfassende Haftpflichtversicherung (inklusive Forstschäden, Umweltrisiken sowie Personen- und Sachschäden) abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.

(3) Soweit einschlägig, hält der Bewirtschafter zusätzlich eine Vermögensschadenhaftpflicht (insbesondere für reine Vermögensschäden) sowie eine D&O-Versicherung in angemessenem Umfang vor.

(4) Die dem Bewirtschafter zur Bewirtschaftung überlassenen Grundstücke sollen beitragsrechtlich der SVLFG/Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft so zugeordnet werden, dass die hierauf entfallenden Beiträge und Umlagen („BG-Beiträge“) vom Bewirtschafter im Außenverhältnis gegenüber der SVLFG/LBG getragen und von dieser gegenüber dem Bewirtschafter festgesetzt bzw. erhoben werden. Soweit die SVLFG Beiträge dennoch gegenüber dem Waldbesitzer festsetzt, erstattet der Bewirtschafter die Beträge binnen 14 Tagen. Der Waldbesitzer verpflichtet sich, alle hierfür erforderlichen Informationen bereitzustellen.

(5) Der Bewirtschafter klärt mit der SVLFG die Regelungen zum Versicherungsschutz der Waldbesitzer bei Arbeiten im eigenen Wald und im Wald Dritter und informiert über diese Regelungen.

II. Höhere Gewalt

Für Fälle höherer Gewalt oder unvorhersehbarer Ereignisse (z. B. extreme Wetterlagen, Naturkatastrophen, folgend „Störung“) wird folgende Haftungsklausel vereinbart:

(1) Kein Vertragspartner haftet für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung von Vertragspflichten, soweit diese auf Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige unvorhersehbare, von der betroffenen Partei nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen ist (z. B. Sturm, Dürre, Waldbrand, Hochwasser, behördliche Anordnungen).

(2) Der betroffene Vertragspartner informiert den anderen Vertragspartner unverzüglich in Textform über Eintritt, voraussichtliche Dauer und Auswirkungen des Ereignisses und trifft zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung.
Für die Dauer der Störung ruhen die betroffenen Leistungspflichten. Anpassungen des Bewirtschaftungsplans und der Fristen werden im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen.

(3) Für Schadensfälle, die als höhere Gewalt einzuordnen sind, prüft der Bewirtschafter unverzüglich die Möglichkeit einer Förderantragstellung zur Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen und leitet die hierfür erforderlichen Schritte ein. Die Schadensdokumentation nach Abs. 5 dient zugleich als Grundlage für den Förderantrag.

§ 9 Kontroll- und Mitspracherechte des Waldeigentümers

(1) Der Waldeigentümer hat das Recht, die forstwirtschaftlichen Maßnahmen nach Ankündigung zu überprüfen und sich vom Bewirtschafter erklären zu lassen oder in Einvernehmen mit diesem zu ändern.

(2) Einsicht in Konten, Verzeichnisse und Berichte muss den Waldeigentümern auf Vorankündigung gewährt werden, sofern keine Datenschutzrechtlichen Bestimmungen verletzt werden.

(3) Bei festgestellten Mängeln oder Abweichungen von den vertraglich vereinbarten Bewirtschaftungsstandards verpflichtet sich der Bewirtschafter, innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Korrekturen vorzunehmen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Schriftform und Änderungen

Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind nicht gültig. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen wird eine der Situation wirtschaftlich möglichst nahekommende Regelung vereinbart.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Aalen.

Ort, Datum	**Ort, Datum**
(Unterschrift Waldeigentümer)	(Unterschrift Bewirtschafter)

ENTWURF

Anlage 1

Die diesem Vertrag unterliegenden Waldgrundstücke

Gemar-kung	Flurstücks-nummer	Kataster-angaben	Größe in ha	WBeGem	Bestandes-gruppe*)

*) Ein Grundstück kann in mehrere Bestandesgruppen aufgeteilt sein. Für jede Bestandesgruppe ist deren Flächenanteil aufzulisten.

ENTWURF